



24. FNP-ÄNDERUNG LANDGEMEINDE TITZ

Umweltbericht

Begründung Teil B

Datum: 20. Oktober 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

Auftraggeber:

Landgemeinde Titz
Landstraße 4

52445 Titz

Bearbeitung:

Guido Beuster Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 20. Oktober 2023

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der FNP-Änderung	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	3
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	9
2.2	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima	21
2.3	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	29
2.4	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
2.5	Erneuerbare Energien	32
2.6	Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	33
2.7	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	33
2.8	In Betracht kommende Planungsalternativen	34
2.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	34
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	34
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	34
3.2	geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	35
3.3	Zusammenfassung	35
3.4	Verwendete Quellen	38

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung der 24. FNP-Änderung der Landgemeinde Titz wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung der FNP-Änderung erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der FNP-Änderung, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden

Die Landgemeinde Titz beabsichtigt aufgrund der dynamischen Bevölkerungsentwicklung in der Landgemeinde und des damit einhergehenden Bedarfs an Wohnraum, besonders für junge Familien, im Osten des Ortsteils Hompesch Flächen für Wohnbebauung zu entwickeln. Gleichzeitig soll dem Ortsteil Hompesch durch eine bauliche Entwicklung im landesplanerisch dargestellten Freiraum eine Entwicklungsperspektive geboten werden.

Ziel der vorliegenden 24. FNP-Änderung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die oben beschriebene Gebietsumwandlung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der verträglichen Einfügung in die vorhandenen Strukturen.

Der ca. 2,9 ha große Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteils Hompesch. Im Westen und Süden grenzt der Siedlungskörper der Ortslage Hompesch an.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 152 tlw., 184, 185 tlw., 197 (Flur 11, Gemarkung Müntz) und die Flurstücke 87 tlw., 88 tlw., 104 tlw. (Flur 15, Gemarkung Müntz).

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Im Landesentwicklungsplan ist die Landgemeinde Titz als Grundzentrum eingestuft.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Aachen, Stand Mai 2001, ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Am 10.12.2021 wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln der Aufstellungsbeschluss zum neuen Regionalplan gefasst und das formelle Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Köln (§ 19 Abs. 1 LPIG) gestartet. Damit gelten die hierin enthaltenen Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung als so genannte „in Aufstellung befindliche Ziele“. Sie sind dann nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen. Sie entfalten somit die gleiche Rechtswirkung wie Grundsätze der Raumordnung in rechtskräftigen Raumordnungsplänen. In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung fallen nicht unter die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und weisen somit keine Verbindlichkeit auf.

Der Entwurf 2021 des Regionalplans zeigt in diesem umfassten Bereich keine Änderungen bzw. Anpassungen zum bisher gültigen Regionalplan (Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Regionalplan Köln Entwurf 2021, Bezirksregierung Köln, 1. Auflage November 2021).

Südlich befindet sich ein Bereich, welcher zum Schutz der Natur ausgewiesen ist, dieser ist in der Neuaufstellung um Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergänzt.

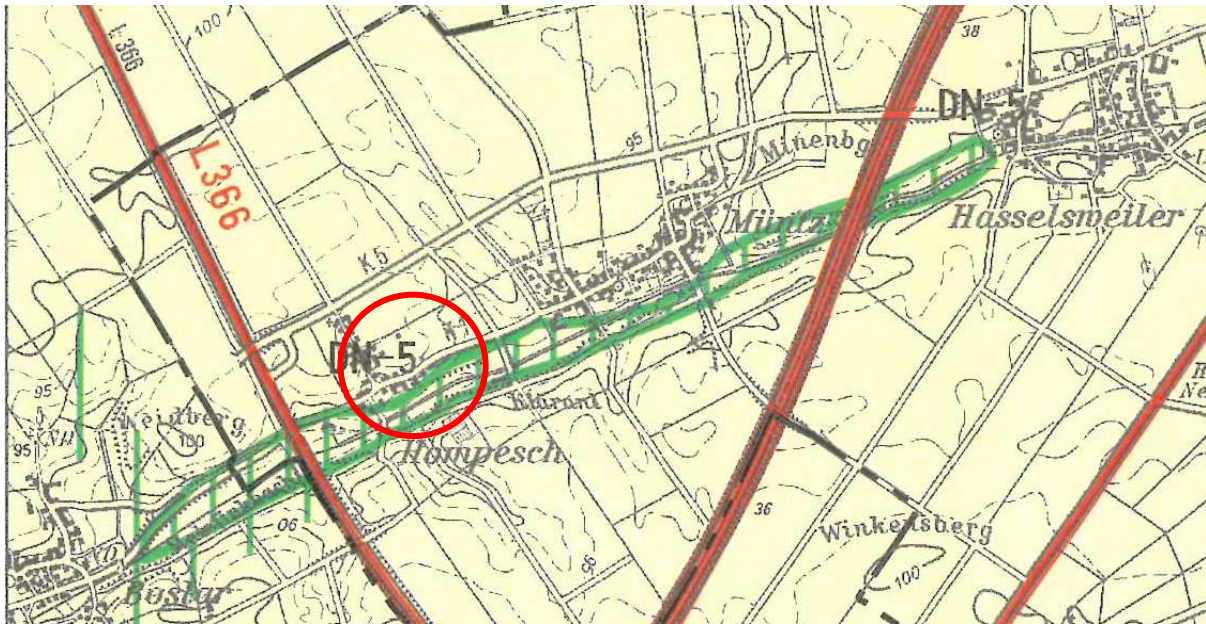


Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 5104

Flächennutzungsplan

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Landgemeinde Titz ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Planung entspricht jedoch den Entwicklungszielen der Landgemeinde Titz. Es erfolgt daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (24. FNP-Änderung).

Bereits mit Schreiben vom 27.11.2020 wurde eine landesplanerische Anfrage nach §34 LPiG gestellt. Demnach bestehen keine landesplanerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Im weiteren Verfahren ist jedoch die vorgeschlagene Tauschfläche durch eine Fläche aus dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zu ersetzen.

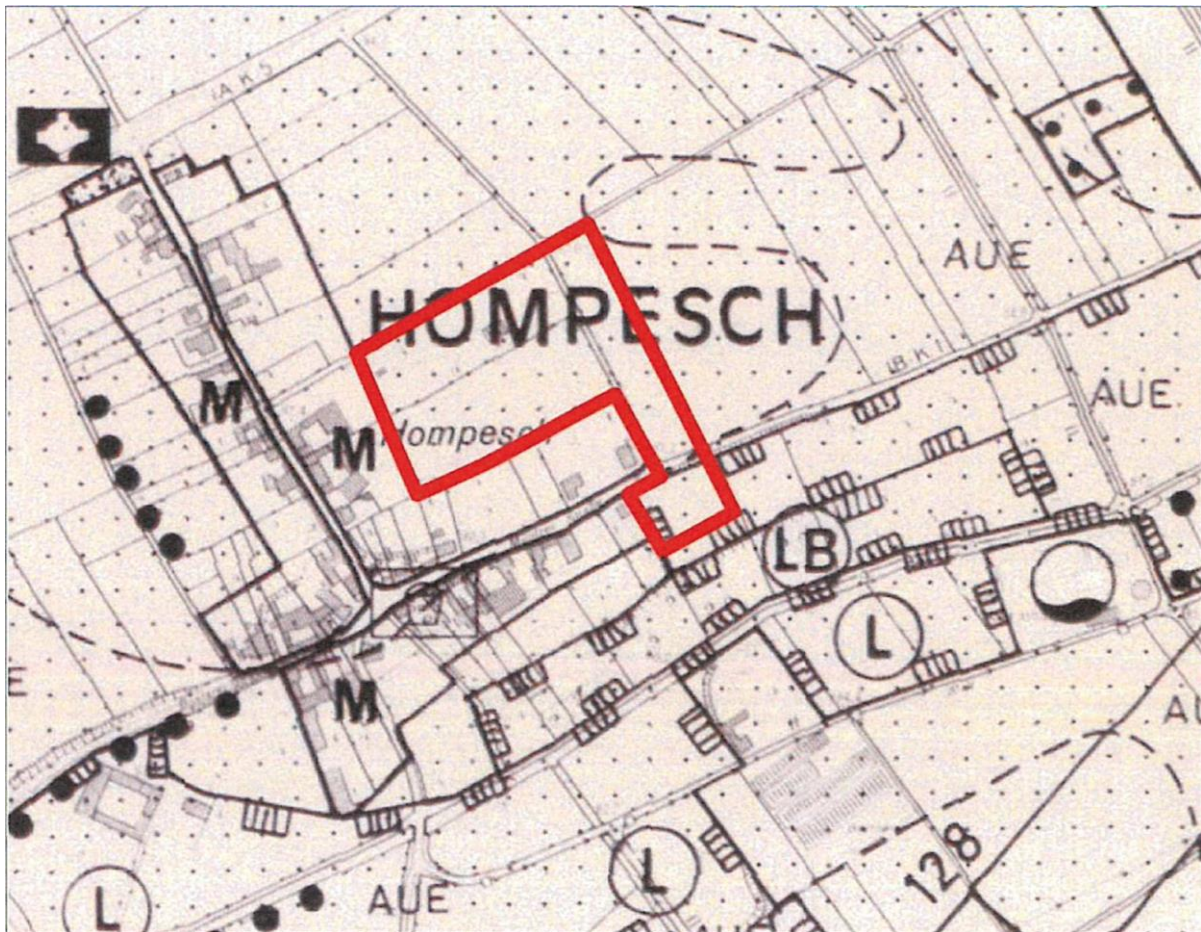


Abb. 3 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Landgemeinde Titz

Bestehendes Planungsrecht

Für den Änderungsbereich besteht zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für den Siedlungsbereich Hompesch besteht Planungsrecht nach § 34 BauGB. Der Änderungsbereich ist gemäß planungsrechtlicher Einstufung weitgehend dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Nur eine kleine Teilfläche unmittelbar südlich der Müntzer Straße, die an den Siedlungsbereich Hompesch angrenzt, ist dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

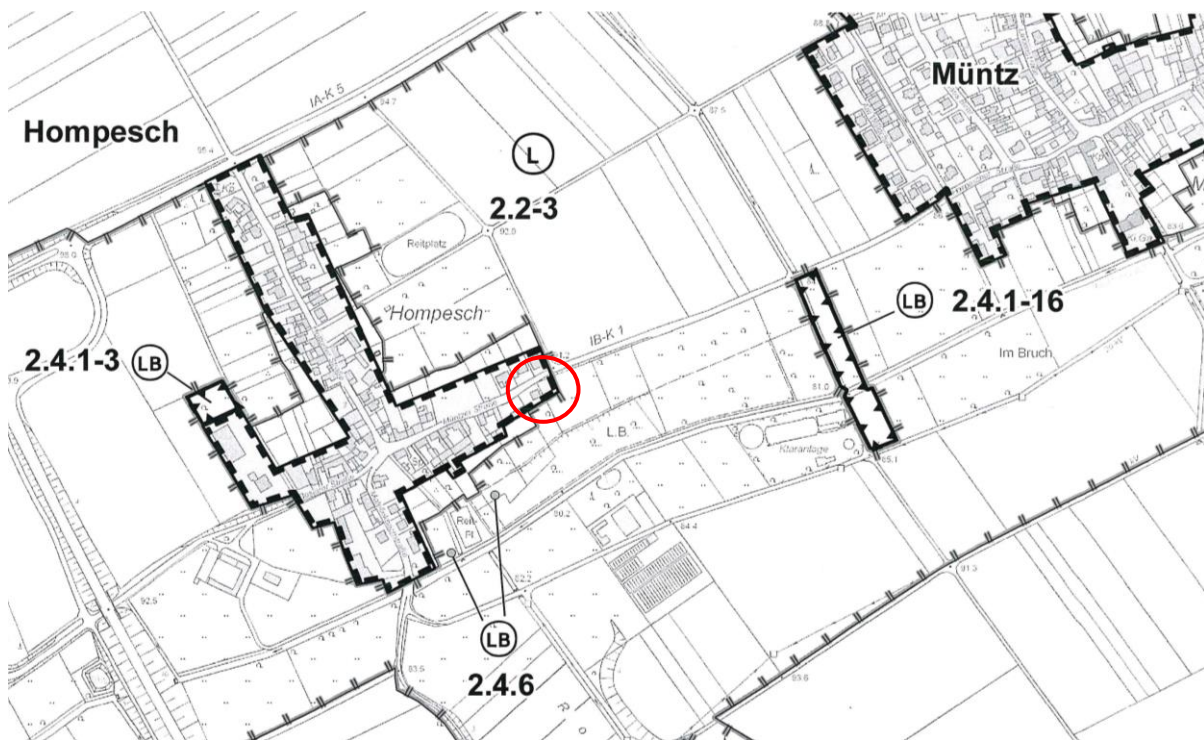


Abb. 4 Auszug aus dem Landschaftsplan 11 Titz / Jülich-Ost, Detailkarte: Hompesch, Müntz

Landschaftsplan / Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplans 11 Titz / Jülich-Ost innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils 2.2-3 „Malefinkbach - Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“.

Für den westlichen und südlichen Teil des Änderungsbereichs ist das Entwicklungsziel 1 „Erhalt der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ angegeben. Für den östlichen Teil des Änderungsbereichs ist das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktion der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente“ dargestellt.

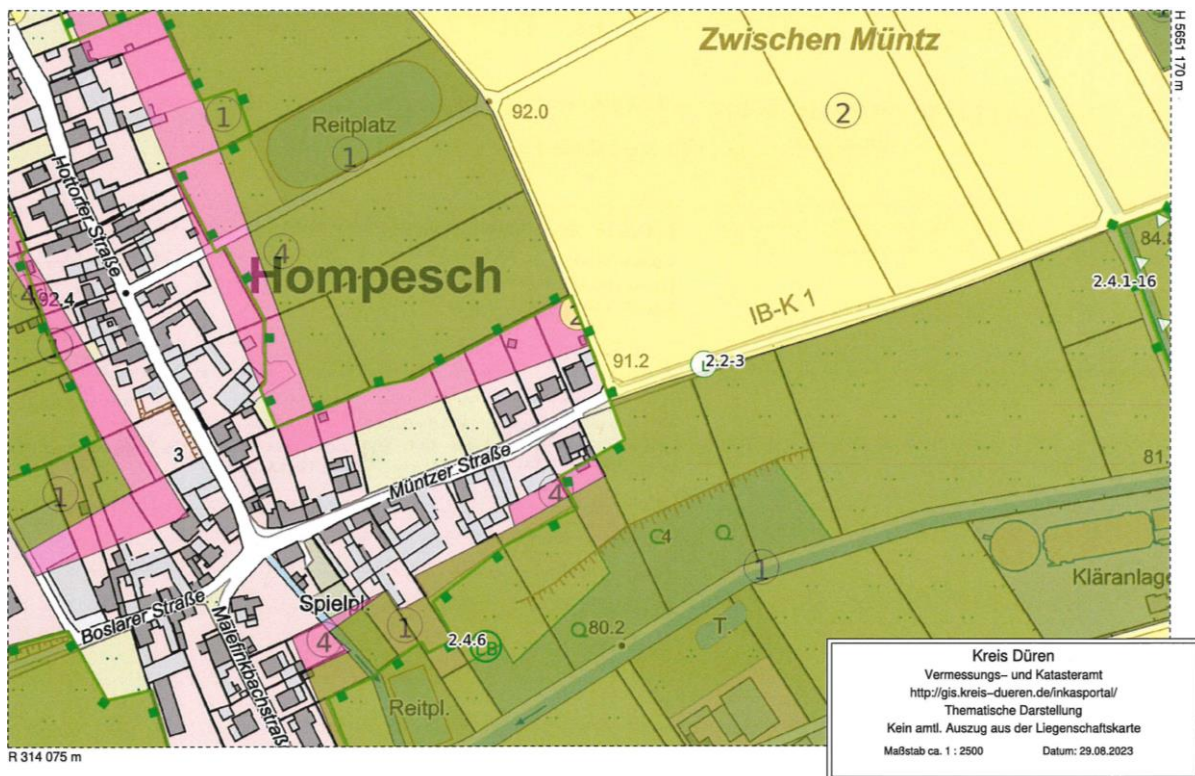


Abb. 5 Auszug aus dem inkasportal des Kreises Düren, Landschaftsplan 11 Titz / Jülich-Ost

Landesnatuschutzgesetz

Innerhalb des Änderungsbereichs sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die

Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmöglichste Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Landschaft / Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Hompesch.

Es handelt sich um relativ strukturreiches Offenland, dass durch vereinzelte raumwirksame Einzelbäume und Baumreihen und durch weitreichende Sichtbeziehungen in nördliche und östliche Richtung geprägt ist.



Abb. 6 Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Tiere

Gemäß den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde durch den Dipl.-Biologen Horst Klein vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster für den Vorhabenbereich eine Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), Angaben zu Artvorkommen der Biologischen Station im Kreis Düren e.V., der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und des NABU Kreisverband Düren e.V. sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Februar 2023). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, enthält Fledermausarten und 30 Vogelarten.

Die Stufe I der Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Fledermäusen und den planungsrelevanter Vogelarten Baumfalke, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe Rebhuhn, Schleiereule Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Wiesenpieper führen kann.

Aufgrund des Ergebnisses der Artenschutzprüfung Stufe I erfolgten daher in 2023 vorhabenbezogene Erfassungen (Revierkartierung) hinsichtlich der Vögel. Weiterhin erfolgte eine Abfrage vorliegender Daten zu Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station im Kreis Düren sowie dem NABU Kreisverband Düren.

Dabei wurde die planungsrelevante Vogelart Schwarzkehlchen mit einem Revier am Rand des Plangebietes festgestellt. Ein Revierzentrum des Steinkauzes lag 40 m nördlich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt zudem ein gut geeignetes Nahrungshabitat dar und ist Bestandteil der Fortpflanzungs-/Ruhestätte. Ein Brutplatz der Waldohreule wurde in einer Baumgruppe im Plangebiet festgestellt. Die planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel wurden in Feldflurbereichen in der östlichen und nördlichen Umgebung des Plangebietes festgestellt, Bluthänfling und Neuntöter südwestlich von Hompesch. Die planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star wurden als Brutvögel in/an Gebäuden der Ortslage festgestellt, der Star auch in Baumbeständen in der Umgebung des Untersuchungsgebietes. Die Schleiereule wird als möglicher Brutvogel in Gebäuden der Ortslage eingestuft. Baumfalke, Mäusebussard, Saatkrähe und Turmfalke wurden als planungsrelevante Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Pflanzen

Der Großteil des Änderungsbereichs stellt sich als intensiv genutzte Pferdeweiden dar. Im nördlichen Teil des Plangebietes stocken auf den Weiden einige lebensraumtypische Einzelbäume mit geringen - mittleren Baumholz, sowie ein lebensraumtypischer Einzelbaum mit starken - sehr starken Baumholz und ein nicht lebensraumtypischer Einzelbaum mit geringem - mittlerem Baumholz.

Bei den lebensraumtypischen Einzelbäumen handelt es sich um Obstbäume, Walnuss und Buche. Bei dem nicht lebensraumtypischen Einzelbaum handelt es sich um eine Tanne.

Zudem befinden sich im nördlichen Teil des Änderungsbereichs in den östlichen und westlichen Randbereichen der Weiden partiell Baumreihen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen $\geq 50\%$ mit geringem - mittlerem Baumholz. Hier stocken Arten wie Buche, Birke, Walnuss, Eberesche, Kirsche, Pappel und vereinzelt Tanne. Zwischen den zwei Baumreihen im östlichen Randbereich der Weiden stockt auch eine wenige Meter lange Schnithecke aus Hainbuche im Randbereich der Weide.

Der nordöstliche Teil des Änderungsbereichs stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar, an deren westlicher Seite ein Grünweg mit Vegetationsentwicklung aus Gräsern verläuft.

Der nördliche und der südliche Teil des Änderungsbereichs wird durch die Müntzer Straße voneinander getrennt. Parallel zu beiden Seiten der Straße verlaufen Saumstreifen, wobei der Saum an der südlichen Seite der Straße einige Meter breit und an der nördlichen Seite deutlich schmaler ausfällt.

Hervorzuheben ist noch eine mächtige Eiche mit starkem - sehr starkem Baumholz, die unmittelbar östlich des Änderungsbereichs am südlichen Rand der Müntzer Straße stockt.

Im Süden grenzt ein kleines Wäldchen an den Änderungsbereich, das bis zum Malefinkbach reicht. Nördlich und östlich erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen, während westlich Gärten und Wohnhäuser der Ortslage Hompesch an den Änderungsbereich anschließen.



Foto 1: Südlicher Teil des Änderungsbereichs aus westlicher Richtung (Beuster, 21.08.2023)



Foto 2: Östlicher Teil des Änderungsbereichs von der Müntzer Straße (Beuster, 21.08.2023)



Foto 3: Baumreihe u. Schnitthecke im mittleren nördlichen Teil des Änderungsbereichs (Beuster, 21.08.2023)



Foto 4: Änderungsbereich aus nördlicher Richtung (Beuster, 21.08.2023)



Foto 5: Nördlicher Teil des Änderungsbereichs aus nordöstlicher Richtung (Beuster, 21.08.2023)



Foto 6: Nördlicher Teil des Änderungsbereichs aus nordwestlicher Richtung (Beuster, 21.08.2023)

Biologische Vielfalt

Aufgrund des relativ guten Strukturreichtums ist von einer etwas höheren biologischen Vielfalt auszugehen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Landschaft / Ortsbild

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Freiraum vorbereitet. Der Siedlungsrandbereich verlagert sich in östliche Richtung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Änderungsbereichs werden vollständig überprägt.

Der Charakter des Siedlungsrandbereichs bleibt jedoch weitgehend erhalten. Geplante Anpflanzungen entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs werden sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Tiere

Im Fall der Fledermäuse können gemäß des Fachbeitrags zur ASP Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden, indem ein im Änderungsbereich befindlicher potenzieller Quartierbaum erhalten wird oder (im Falle einer Inanspruchnahme) Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen und zur Sicherstellung des Quartierangebotes (Anbringen von Fledermauskästen) ergriffen werden. Weiterhin sind zur Minderung möglicher Störwirkungen Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen vorzusehen.

Das Vorkommen des Schwarzkehlchens ist vorhabenbedingt von Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme sowie Störungen betroffen, so dass der Verlust einer Fortpflanzungs/Ruhestätte zu erwarten ist. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist, neben Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen, die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich, die die Herstellung eines geeigneten Brutlebensraumes durch Anlage von Extensivgrünland beinhaltet.

Im Zuge vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen und Störwirkungen ist mit einer Aufgabe des Steinkauzrevieres zu rechnen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Minderung von Störwirkungen

(optische Abschirmung des Plangebietes) und zur Herstellung geeigneter Nahrungshabitate (Anlage von Extensivgrünland oder Streuobstwiesen im räumlichen Zusammenhang zum festgestellten Revier, CEF-Maßnahme) erforderlich.

Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt zu einem Verlust des Brutstandortes als Fortpflanzungs-/Ruhestätte der Waldohreule. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken und zur Sicherstellung des Angebotes an geeigneten Brutplätzen durch Anbringen von Nisthilfen (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Aufgrund der Entfernung der Reviere bzw. Nachweisbereiche der planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Bluthänfling und Neuntöter zum Plangebiet sind keine verbotstatbeständlichen Lebensraumverluste oder Störwirkungen zu erwarten.

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen nachgewiesene bzw. mögliche Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Schleiereule. In Anbetracht des verbleibenden Angebotes möglicher Nahrungshabitate im Bereich bzw. Umfeld von Hompesch ergeben sich hieraus keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben ist auch nicht mit Störwirkungen verbunden, die Verbotstatbestände auslösen könnten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten Baumfalke, Mäusebussard, Saatkrähe und Turmfalke kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse,

Schwarzkehlchen, Steinkauz und Waldohreule aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Pflanzen

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine nahezu vollständige Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht. Innerhalb des Änderungsbereichs wird der Verlust von Wiesen, Säume, Grünwegen, Ackerflächen und Gehölzstrukturen vorbereitet.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* ermittelt.

Der Eingriff soll soweit möglich innerhalb des Änderungsbereichs durch diverse Anpflanzungen ausgeglichen werden.

Das verbleibende Ökologische Defizit soll durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, die zugleich der Kompensation des Verlustes von Nahrungsraum als Bestandteil einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Steinkauzes dienen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der zukünftigen Wohnbebauung und des Verlustes an Offenland wird die Biologische Vielfalt innerhalb des Änderungsbereichs etwas abnehmen. Im Umfeld des Änderungsbereichs ist aber mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Landschaft

- Anlage einer Ortsrandeingrünung entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs.
- Vorgaben zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen in den weiteren Planungen.

Tiere

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen:

- Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen, v.a. eines möglichen Quartierbaumes für Fledermäuse
- Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Bruten bzw. Individuen / Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten
- Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen
- Herstellung eines Sichtschutzes am nördlichen Rand des Änderungsbereichs
- Minderung von Lichtemissionen

CEF-Maßnahmen:

- Schwarzkehlchen: Entwicklung eines geeigneten Brutlebensraumes mit Extensivgrünland
- Steinkauz: Entwicklung von Streuobstwiesen oder Extensivgrünland als Nahrungshabitat
- Waldohreule: Anbringen von Nisthilfen
- Fledermäuse: Anbringen von Fledermauskästen

Pflanzen

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen:

- Bestandserhalt eines Einzelbaums mit Höhlen als Quartierspotential für Fledermäuse.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Anlage eines Gehölz- und eines Saumstreifens entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs
- Anlage einer Schnitthecke am nördlichen Rand des Änderungsbereichs.
- Einsatz des Regenrückhaltebeckens mit einer Regiosaatgutmischung
- Anreicherung des Gartenlands
- Pflanzung von Straßenbäumen
- Pflanzung von Bäumen im Bereich des Spielplatzes

Ersatzmaßnahmen:

- Umwandlung von Acker in Grünland oder Streuobstwiese, wodurch zugleich der Verlust von Nahrungsraum als Bestandteil einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Steinkauzes kompensiert wird.

Biologische Vielfalt

- Die Maßnahmen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen wirken sich zugleich positiv auf das Schutzgut biologische Vielfalt aus.

Bewertung

Landschaft

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bleibt der Charakter des Siedlungsrandes weitgehend erhalten, so dass von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen ist.

Tiere

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen ist insgesamt von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Pflanzen

Bei Umsetzung der umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist insgesamt von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bleibt weitgehend unverändert. Unter Berücksichtigung diverser Maßnahmen für Landschaft, Tiere und Pflanzen ist von einer eher geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Fläche

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,9 ha. Davon stellen sich nur sehr kleine Teilbereiche als versiegelte und unbefestigte Fläche dar. Beim überwiegenden Teil handelt es sich um Wiesen, Säume, Grünwege und Ackerflächen. Vereinzelt stocken auch Gehölze im Änderungsbereich.

Boden

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Änderungsbereich überwiegend Parabraunerde. Es handelt sich hierbei um einen schluffigen Lehm mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 70 bis 90.

In den nordöstlichen und südlichen Randbereichen des Änderungsbereichs befindet sich Kolluvisol. Hierbei handelt es sich um einen stark tonigen Schluff mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich auch hier um fruchtbare Böden mit sehr hoher

Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt ebenfalls bei 70 bis 90 (siehe Abb. 10).

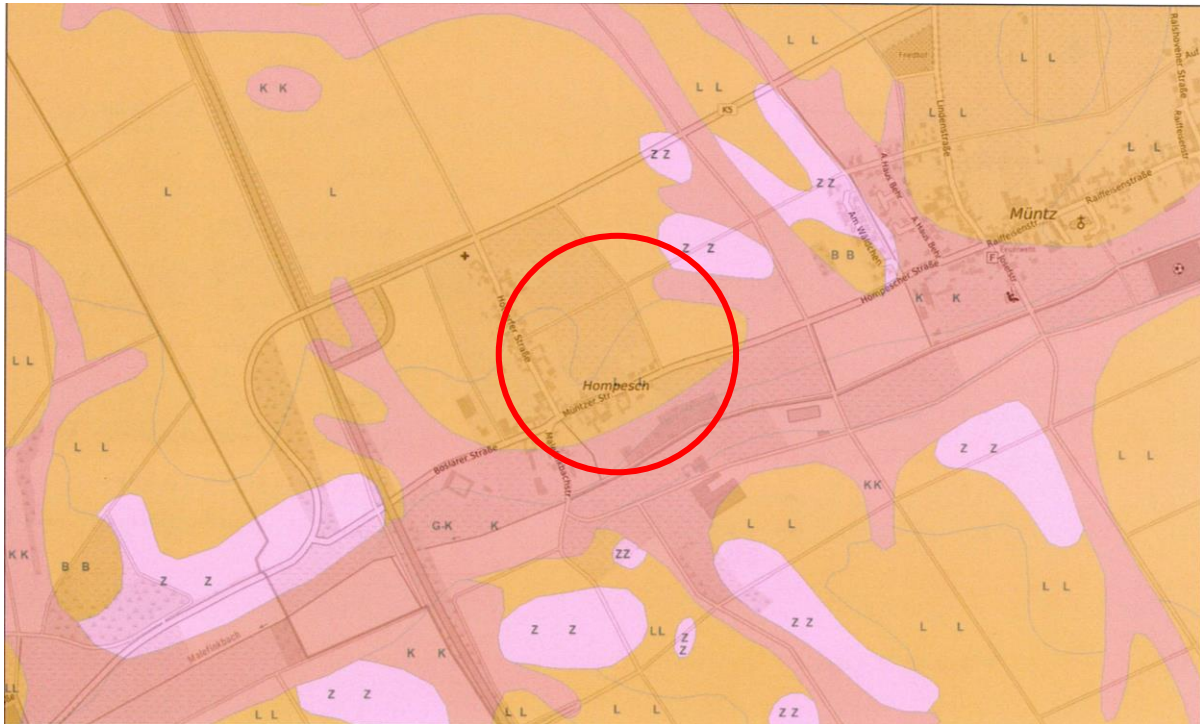


Abb. 7 Auszug aus dem Geoportal NRW / Bodenkarte 1:50.000

Das Gelände fällt von etwa 93,5 m ü. NHN im nördlichen Teil des Änderungsbereichs auf 85 m ü. NHN im südlichen Teil des Änderungsbereichs.

Durch die Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG wurde im Hinblick auf eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ein Geohydrologisches Gutachten über die Bodenschichtung, die Bodendurchlässigkeit sowie zum Grundwasserflurabstand erstellt.

Dabei wurden am 03.03.2023 im Planbereich insgesamt vier Rammkernbohrungen abgeteuft und nachfolgend in den offenen Bohrlochern jeweils ein Versickerungsversuch nach den Regeln des USBR-Earth-Manuals zur Bestimmung der Bodendurchlässigkeitsbeiwerte durchgeführt.

Der mit dem Versickerungsversuch in der Schicht 3 („Terrassensande“ / „Terrassenkiese“) bestimmte Durchlässigkeitsbeiwert $k_{f,cal}$ liegt gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im zulässigen Bereich der Bodendurchlässigkeit von $1 \times 10^{-6} \text{ m/s} \leq k_{f,cal} \leq 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ für das betriebssichere, gezielte Versickern von

Niederschlagswasser. Die v. g. Bodenschicht ist damit in der untersuchten Bodenzone im Bereich der Bohrungen RKB 2 bis RKB 4 ab Tiefen zwischen ca. 4,8 m und 5,1 m unter Flur aus technischer Sicht grundsätzlich für eine betriebssichere, gezielte Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

Bei einem Grundwasserflurabstand von mehr als 8 m ergibt sich eine Dicke der ungesättigten Bodenzone von mindestens ca. $d \approx 2,9$ m, in der eine natürliche Restreinigung des eingeleiteten Niederschlagswassers stattfinden kann. Aus wasserrechtlicher Sicht ist für den ausreichenden Schutz des Grundwassers der Nachweis einer Mindestdicke der ungesättigten Bodenzone von $d_{\min} \geq 1,5$ m gefordert, die somit erfüllt wird.

Damit erfüllen die geohydrologischen Standortbedingungen die grundsätzlichen wasserrechtlichen und technischen Kriterien für das Betreiben von Versickerungsanlagen auf dem untersuchten Grundstück.

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 3 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) - Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). Die in der DIN 4149 (Geltung seit 2005) aufgeführten entsprechenden bautechnischen Maßnahmen sind zu beachten.

Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südlich des Änderungsbereichs verläuft der Malefinkbach in westliche Richtung.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG. Jedoch können örtlich begrenzt - oftmals in den Sommermonaten - Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen.

Starkregenereignisse mit extremen Niederschlägen in kurzer Zeit (über 90 mm pro Stunde) verbunden mit hohen Fließgeschwindigkeiten werden im Zuge des fortschreitenden und sich beschleunigenden Klimawandels deutlich häufiger auftreten. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass Großwetterlagen sich

über längere Zeiträume in einer Region halten und die Gefahr von langanhaltenden ergiebigen Regenschauern infolgedessen steigt.

Die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassungskarte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) liefert hierfür gute Informationen und kann eine hilfreiche Grundlage für die nachfolgenden Detailplanungen darstellen. Die Starkregengefahrenhinweiskarten wurden auf Basis hydrologischer und topographischer Gegebenheiten simuliert und bieten einen ersten Überblick über stärker betroffene Gebiete.

Die Starkregengefahrenhinweise stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$).

Für den Bereich werden aufgrund der bestehenden Daten die extremen Regenereignisse simuliert. Folgende Flächen sind in extremen Ereignissen davon betroffen. Die nachfolgenden Kartenausschnitte zeigen dabei die Überflutung des Plangebietes bei seltenen Starkregenereignissen (Wiederkehrintervall 100 Jahre, siehe Abb. 11) sowie bei extremen Starkregen (90 mm / h , siehe Abb. 12).



Abb. 8: Starkregenhinweiskarte für NRW, seltener Starkregen, Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



Abb. 9: Starkregenhinweiskarte für NRW, extremer Starkregen, Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Im Bestand sind Teilflächen der heutigen Freiflächen bis zu max. 0,5 m überflutet.

Grundwasser

Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für den Änderungsbereich im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 - ohne Grundwasser angegeben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Luft und Klima

Die Landgemeinde Titz liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9,5 und 10,5°C. Die mittlere Niederschlags-höhe liegt etwa zwischen 750 und 800 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Änderungsbereichs sind dem Klima der Siedlungsrandbereiche und dem Freilandklima zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch wenig ausgeprägt sind.

Prognose bei Durchführung der Planung

Fläche

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird die vollständige Inanspruchnahme des Änderungsbereichs ermöglicht.

Boden

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten, die nachfolgend beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Wasser / Grundwasser

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss. Diesbezüglich ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Entwässerungskonzept zu erstellen.

Hinsichtlich der Möglichkeit von Starkregenereignissen sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Luft und Klima

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Klimas der Siedlungsrandbereiche und des Freilandklimas ermöglicht.

Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Anpflanzungen innerhalb des Änderungsbereichs und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplanverfahren werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Fläche

- Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzungen im Bebauungsplan

Boden

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten

Wasser / Grundwasser

- Erstellen eines Entwässerungskonzeptes für den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser im Bebauungsplanverfahren.

Luft und Klima

- Festsetzungen von Anpflanzungen und zum Maß der baulichen Nutzung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, um einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Bewertung

Fläche

Vor dem Hintergrund der nahezu vollständigen Überprägung des Änderungsbereichs und der zusätzlichen Versiegelung sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme und Versiegelung schutzwürdiger Böden mit einer relativ hohen Bodenwertzahl und der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Wasser / Grundwasser

Vor dem Hintergrund einer erforderlichen Ableitung von Niederschlagswasser der neu versiegelten Fläche und der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Luft und Klima

Vor dem Hintergrund einer der Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Klimas der Siedlungsrandbereiche und des Freilandklimas und der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu

berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Derzeitige Nutzung

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit überwiegend als Pferdeweiden und als Ackerfläche genutzt.

Westlich und südlich grenzen überwiegend freistehende Einfamilienhäuser an den Änderungsbereich.

In der Ortschaft Hompesch befinden sich neben sozial / gesellschaftlichen Nutzungen wie der Freiwilligen Feuerwehr und der Dorfgemeinschaft Hompesch e.V. auch landwirtschaftliche Betriebe (Gemüsehof etc.).

Verkehr

Im südlichen Teil quert die Müntzer Straße den Änderungsbereich, die in östliche Richtung zur Ortschaft Müntz und in westliche Richtung in die Ortschaft Boslar auf dem Gebiet der Stadt Linnich führt.

An der Müntzer Straße ist der Änderungsbereich über die Bushaltestelle Hompesch und die Linie 287 (Linnich - Titz) an den ÖPNV angebunden.

Nördlich des Änderungsbereichs und im östlichen Teil des Änderungsbereichs verlaufen Wirtschaftswege.

Immissionssituation

Gravierende Immissionsbelastungen sind nach jetzigem Kenntnisstand innerhalb des Änderungsbereichs nicht bekannt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung schafft die Voraussetzung zur Bereitstellung von Wohnraum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, sowohl für Familien mit Kindern als auch für

Allein- stehende oder Senioren. Das Wohngebiet ist aufgrund der Lage am Landschaftsraum mit guten Möglichkeiten zur Naherholung ausgestattet.

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Lärmemissionen von den umliegenden Nutzungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen z. B. durch die landwirtschaftlichen Nutzungen (Nebenerwerb) wurden vor Ort nicht festgestellt und sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionsbelastungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln.

Bewertung

Insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind bisher nicht bekannt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter betroffen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Im Allgemeinen gilt: Es sind die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) zu beachten: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bewertung

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter vorhanden sind ist bisher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Erneuerbare Energien

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Änderungsbereich sind gegenwärtig keine Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Planung Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen vor.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Um dem Klima- und Umweltschutz Rechnung zu tragen, werden zur Förderung regenerativer Energien Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen vorgesehen.

Bewertung

Vor dem Hintergrund des zukünftigen Einsatzes von Photovoltaikanlagen ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs sind derzeit keine Störfallbetriebe bekannt.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen keine anderweitigen Flächen für einen Wohngebietsentwicklung im Umfeld der Ortslage Hompesch zu Verfügung.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nur mit überwiegend geringen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ließen sich bisher aus der Bestandsaufnahme und den vorliegenden Gutachten ableiten.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Die Artenschutzprüfung wurde gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 durchgeführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zu Überwachung von Umweltauswirkungen sind bisher nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Ziel der 24. FNP-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der verträglichen Einfügung in die vorhandenen Strukturen.

Der ca. 2,9 ha große Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteils Hompesch. Im Westen und Süden grenzt der Siedlungskörper der Ortslage Hompesch an.

Entsprechend der Planungsabsichten werden innerhalb des ca. 2,9 ha großen Planbereiches der 24. Flächennutzungsplanänderung die bisherigen Darstellungen „Landwirtschaft“ durch Gemischte Bauflächen‘ (M) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO ersetzt.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Aachen, Stand: Mai 2003, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, ebenso in der in Aufstellung befindlichen Regionalplanneuaufstellung. Südlich befindet sich ein Bereich, welcher zum Schutz der Natur ausgewiesen ist, dieser ist in der Neuaufstellung um Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergänzt.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Landgemeinde Titz ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Planung entspricht jedoch den Entwicklungszielen der Landgemeinde Titz. Es erfolgt daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (24. FNP-Änderung).

Für den Änderungsbereich besteht zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für den Siedlungsbereich Hompesch besteht Planungsrecht nach § 34 BauGB. Der Änderungsbereich ist gemäß planungsrechtlicher Einstufung weitgehend dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Nur eine kleine Teilfläche unmittelbar südlich der Müntzer Straße, die an den Siedlungsbereich Hompesch angrenzt, ist dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Der Änderungsbereich liegt zum großen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplans 11 Titz / Jülich-Ost innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils 2.2-3 „Malefinkbach - Niederung zwischen Hompesch und Hasselsweiler“.

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Verlust von Freiraum vorbereitet. Der Siedlungsrandbereich verlagert sich in östliche Richtung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Änderungsbereichs werden vollständig überprägt. Der Charakter des Siedlungsrandbereichs bleibt jedoch weitgehend erhalten. Geplante Anpflanzungen entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs werden sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es zu einer Betroffenheit von Fledermäusen, Schwarzkehlchen, Steinkauz und Waldohreule kommt. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, Schwarzkehlchen, Steinkauz und Waldohreule ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht aber zulässig.

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine nahezu vollständige Überprägung des Änderungsbereichs ermöglicht. Innerhalb des Änderungsbereichs wird der Verlust von Wiesen, Säume, Grünwegen, Ackerflächen und Gehölzstrukturen vorbereitet. Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008* ermittelt. Der Eingriff soll soweit möglich innerhalb des Änderungsbereichs durch diverse Anpflanzungen ausgeglichen werden. Das verbleibende Ökologische Defizit soll durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, die zugleich der Kompensation des Verlustes von Nahrungsraum als Bestandteil einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte des Steinkauzes dienen.

Die Biologische Vielfalt innerhalb des Änderungsbereichs wird etwas abnehmen. Im Umfeld des Änderungsbereichs ist aber mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Neuversiegelung von Bodenfläche. Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein. Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten, die nachfolgend beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

In Folge der Erschließung und der Bebauung muss das Niederschlagswasser von neu versiegelter Bodenfläche abgeleitet werden. Diesbezüglich ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Entwässerungskonzept zu erstellen.

Zudem sind auf Ebene der Ausführungsplanung geeignete Vorkehrungen für mögliche Starkregenereignisse zu treffen.

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Klimas der Siedlungsrandbereiche und des Freilandklimas ermöglicht. Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Anpflanzungen innerhalb des Änderungsbereichs und Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplanverfahren werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Die Planung schafft die Voraussetzung zur Bereitstellung von Wohnraum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, sowohl für Familien mit Kindern als auch für Alleinstehende oder Senioren. Das Wohngebiet ist aufgrund der Lage am Landschaftsraum mit guten Möglichkeiten zur Naherholung ausgestattet.

Geruchsimmissionen z. B. durch die landwirtschaftlichen Nutzungen (Nebenerwerb) wurden vor Ort nicht festgestellt und sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionsbelastungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Um dem Klima- und Umweltschutz Rechnung zu tragen, werden zur Förderung regenerativer Energien Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nur mit überwiegend geringen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.4 Verwendete Quellen

- Begründung zur 24. FNP-Änderung, Planungsgruppe MWM, Aachen, Stand: 29.09.2023
- Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I zum Bebauungsplan Titz Nr. 46 - Ortslage Titz Hompesch, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, Stand: Entwurf Februar 2023
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II zum Bebauungsplan Titz Nr. 46 „Zwischen Wiesen und Feldern“ Landgemeinde Titz, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, Stand: Entwurf September 2023
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 46 „Zwischen Wiesen und Feldern“ Titz-Hompesch, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, Stand: Oktober 2023
- Entwässerungsstudie zum B-Plan Nr. 46 „Hompesch-Ost“ Vorabzug Erläuterungsbericht, Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH, Stand: Juli 2023